



## **Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmaS)**

Vom 06.02.2024

Auf Grund von §§ 60 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6, 61 Abs. 2 Satz 2, 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 und 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,43) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 26.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahreinteilung
- § 3 Immatrikulationsverpflichtung
- § 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

#### **II. Bestimmungen für Studierende**

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsantrag
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Exmatrikulation

#### **III. Bestimmungen für Gasthörer, Hochbegabte, Kontaktstudierende, Doktoranden**

- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende
- § 13 Hochbegabte (Schülerstudium)
- § 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten
- § 15 Forschungspraktikum
- § 16 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 17 In-Kraft-Treten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Personen, die als Doktoranden am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind. Die Satzung regelt die einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

## **§ 2 Studienjahreinteilung**

Das Studienjahr ist in zwei Semester geteilt und beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Das Sommersemester dauert vom 1. März bis zum 31. August. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis zum 28. bzw. 29. Februar des darauf folgenden Jahres.

## **§ 3 Immatrikulationsverpflichtung**

- (1) Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren oder ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand voraus. Studierende oder Studierender der Hochschule Reutlingen ist, wer für ein Studium in einem Studiengang der Hochschule Reutlingen oder als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden ist, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert sein.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer, Hochbegabte und Teilnehmende von Kontaktstudienangeboten im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation**

- (1) Wer an der Hochschule Reutlingen als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich mitzuteilen:
  1. eine Änderung des Namens oder der Heimat-, Semester- und Korrespondenzanschrift und der Staatsangehörigkeit,
  2. die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie einer sonstigen, sich auf die Vorlesungszeit erstreckenden beruflichen Tätigkeit,
  3. den Verlust des Studierendenausweises,
  4. die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
  5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
  6. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
  7. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.
- (2) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule Reutlingen und Studierenden erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere Mitteilungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Prüfungsangelegenheiten, Exmatrikulation, die Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Mit der Immatrikulation werden die Studierenden zur Nutzung der Infrastruktur der Hochschule Reutlingen zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden den Studierenden ein Account und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Mit der Bereitstellung eines Accounts und einer studentischen E-Mail-Adresse durch die Hochschule Reutlingen gilt der Zugang nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz als eröffnet. Sofern von der zuständigen Stelle der Hochschule Reutlingen nicht anders

festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per Mail unter Nutzung des E-Mail Accounts und über die bereitgestellten Portale, insbesondere dem Campusmanagementsystem (Campus-PoRTal). Die Studierenden sind verpflichtet, das von der Hochschule Reutlingen zur Verfügung gestellte E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen. Die Hochschule übermittelt bzw. stellt in der Regel in einfacher elektronischer Form die Mitteilungen und Entscheidungen insbesondere zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation bereit und führt Anhörungen elektronisch durch. Studierende, denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Diesen Studierenden wird gestattet, ihre Anfrage formlos schriftlich zu stellen.

## II. Bestimmungen für Studierende

### § 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt auf Antrag in einen Studiengang und in der Regel nur an einer Hochschule. Personen, die vom Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) LHG immatrikuliert. Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nur dann an der Hochschule Reutlingen immatrikuliert werden, wenn dies mit der anderen Hochschule vertraglich vereinbart ist oder wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen (Parallelstudium) ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 7 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Reutlingen und in der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§ 22 Abs. 3 LHG). Doktorandinnen und Doktoranden erwerben durch die Immatrikulation in der Regel die Mitgliedschaft in der Fakultät, in welcher ihre Erstbetreuerin bzw. ihr Erstbetreuer Mitglied ist.

- (6) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Semesters. Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung der Online-Zugangsdaten und des Studierendenausweises in Form einer Chipkarte der Hochschule. In dieser vereinen sich neben der Funktion ‚Studierendenausweis‘ insbesondere die Funktionen ‚Bibliotheksausweis‘ und ‚elektronische Geldbörse‘. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden die Chipkarte mit einem Passbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

## § 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Die Immatrikulation wird in einem Online-Verfahren durchgeführt. Dabei muss der Antrag von der antragstellenden Person online ausgefüllt und übermittelt, ausgedruckt, unterschrieben und fristgerecht mit den vollständigen Unterlagen bei der Hochschule Reutlingen eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Hochschule das persönliche Erscheinen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in der Studierendenverwaltung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (2) In zulassungsfreien Studiengängen gilt als Frist für die Immatrikulation für das Wintersemester der 31. August und für das Sommersemester der 28. bzw. 29. Februar, wenn in der jeweiligen Zugangssatzung keine abweichende Frist geregelt ist. Der Antrag auf Immatrikulation als Doktorandin der Doktorand gem. § 38 Abs. 5 1. Halbsatz LHG kann jederzeit im Semester gestellt werden.
- (3) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere zulassungsbeschränkte Studiengänge, Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist zur Immatrikulation im Zulassungsbescheid bestimmt. Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber diese Frist aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann sie oder er eine Nachfrist beantragen.
- (4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 LHG i.V.m. § 4 der Satzung der Hochschule Reutlingen über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein digitales Passbild neueren Datums,
  2. eine Kopie des gültigen Personalausweises, ersatzweise eines Reisepasses,
  3. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang gemäß § 58 LHG,
  4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V im elektronischen Studenten-Meldeverfahren (SMV),
  5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten,
  6. eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG),

7. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind,
  8. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist,
  9. der Nachweis der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen oder der fachspezifischen Auswahlsetzung,
  10. beim Studiengangwechsel in einen grundständigen Studiengang im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung,
  11. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufs- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und bei Bedarf des Exmatrikulationsbescheides;
  12. eine amtlich beglaubigte Kopie von Zeugnissen/Leistungsnachweisen über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen,
  13. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle einer Immatrikulation in ein höheres Semester; für die Einstufung in ein Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs zuständig,
  14. bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden der Orientierungstest [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de), das Selbsterkundungstool Check-U der Bundesagentur für Arbeit und das Online Beratungstool der Ruhr-Universität Bochum (<https://www.ruhr-uni-bochum.de/borakel/>) anerkannt. In den Bachelorstudiengängen International Management und International Business gilt die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung als Studienorientierungsverfahren.
- (5) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
  - (6) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
  - (7) Die Hochschule kann zusätzlich zu den in den Absätzen 1 - 6 im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegenden Dokumenten auch für weitere Dokumente die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen.
  - (8) Für die Immatrikulation für ein zeitlich befristetes Studium oder für ein Forschungspraktikum kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.



## § 7 Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen erloschen ist. Ein Studiengang ist als gleicher Studiengang anzusehen, wenn es sich um die gleiche Hochschulart, das gleiche Studienfach, die gleiche Abschlussart und die gleiche Veranstaltungssprache handelt. Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
  1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 6 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
  2. erforderliche Sprachkenntnisse für den beantragten Studiengang nicht nachgewiesen sind;
  3. die Person an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
  4. die Person zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
  1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Reutlingen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
  2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Reutlingen ermöglicht werden soll oder
  3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.Die Immatrikulation kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (5) Soweit die für Weiterbildungsstudiengänge zuständige Fakultät aus organisatorischen Gründen eine Begrenzung der Studienplätze festgelegt hat, erfolgt die Immatrikulation in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bis die festgelegte Zahl erreicht ist. Bei mehreren gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beim Wechsel des Studienganges innerhalb der Hochschule ist ein erneuter Antrag auf Zulassung oder Immatrikulation zu stellen.

## § 8 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), sofern sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen

möchten. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.

- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist mit der fristgerechten Zahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, vollzogen. Der Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hochschule erbracht. Die Hochschule gibt den fälligen Betrag durch Information per E-Mail und im Campus-PoRTal bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsunterlagen den Studierenden im Campus-PoRTal online zur Verfügung.
- (5) Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands gebührenpflichtig.

## § 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Reutlingen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG). Auf Antrag kann insbesondere beurlaubt werden,
  1. wer an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren will; dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
  2. wer wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen kann und bei wem die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine fachärztliche Bescheinigung, aus der Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen, vorzulegen;
  3. wer einen nahen Angehörigen im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzes pflegt.; nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
  4. wer schwanger ist oder sich in den Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befindet oder ein Kind, das im selben Haushalt lebt, während der Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erzieht und betreut. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die Schwangerschaft oder den Mutterpass und in dem Fall der Erziehung von Kindern der Geburtsurkunde des Kindes und einer Familienmeldebescheinigung nachzuweisen;
  5. wer eine Freiheitsstrafe verbüßt;
  6. wer eine praktische Tätigkeit aufnehmen will, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktische Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind;

7. wer sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend macht. Eine schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person der Studierenden bzw. des Studierenden begründet ist, sind vorzulegen.

Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.

- (2) Der Antrag auf Beurlaubung soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Er ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn des Studiengangs, in welchem der Studierende immatrikuliert ist, bei der Studierendenverwaltung zu stellen. Ein späterer Antrag auf Beurlaubung ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren wichtigen Grundes, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, unverzüglich nach dessen Eintritt einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ende des vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums. Eine Beurlaubung für das laufende Semester ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nach Ende des vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsanmeldezeitraums gestellt wurde. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und bei befristet immatrikulierten Studierenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn nach der Immatrikulation ein unvorhersehbarer wichtiger Grund eintritt, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt oder ein Grund nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2, 3 oder 4 vorliegt. Eine rückwirkende Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Voraussetzung für die Beurlaubung ist die Rückmeldung nach § 8. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Während der Beurlaubung können an der Hochschule Reutlingen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG (Lernzentrum und Rechen- und Medienzentrum) zu benutzen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 sind Studierende, die nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 und 4 beurlaubt sind.

## § 10 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen, oder von Amts wegen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben oder die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG vorliegen. Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft in der Hochschule Reutlingen. Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht fort, soweit die Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation setzt voraus, dass Studierende die auf dem Antrag auf Exmatrikulation vorgesehenen Entlastungsvermerke eingeholt haben.



- (4) Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, oder bei Vorliegen besonderer Gründe, frühestens mit sofortiger Wirkung in der von der Hochschule vorgesehenen Form beantragt werden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, der Studierendenausweis abzugeben. Ein Antrag auf Exmatrikulation nach Beginn des offiziellen Prüfungszeitraums des jeweiligen Studiengangs ist nur auf Ende des Semesters möglich.

### **III. Bestimmungen für Gasthörerinnen und Gasthörer, zeitlich befristet immatrikulierte Studierende, Hochbegabte, Kontaktstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden**

#### **§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen, die eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen, auf Antrag als Gasthörerinnen und Gasthörer für einzelne curriculare Lehrveranstaltungen zugelassen werden.
- (2) In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Gasthörerin oder der Gasthörer zugelassen werden möchte. Der Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Die Zulassung wird jeweils für ein Semester erteilt.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.
- (4) Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung über das Gasthörerstudium zu entrichten.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Reutlingen im Sinne des LHG. Sie werden nicht zu Prüfungen zugelassen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG).

#### **§ 12 Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende**

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Hochschule Reutlingen zu absolvieren. Dies kann im Rahmen von Austauschprogrammen aufgrund von Vereinbarungen auf Hochschul-, Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene geschehen, oder auch außerhalb solcher Programme („free mover“).
- (2) Eine Immatrikulation erfolgt nur bei vorhandener Studienplatzkapazität in einem Studiengang und entsprechender Zustimmung durch die Fakultät.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein befristetes Studium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren teil. Näheres zum Aufnahmeverfahren innerhalb eines Austauschprogramms ist ggf. in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt; im Übrigen gilt § 4 entsprechend soweit einschlägig.
- (4) Die Immatrikulation als befristet immatrikulierte Studierende ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.
- (5) Zeitlich befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

### **§ 13 Hochbegabte (Schülerstudium)**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Hochschule Reutlingen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Module zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Schülerstudierende sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen. Sie sind Angehörige der Hochschule Reutlingen gem. § 9 Abs. 4 LHG; sie werden nicht an der Hochschule Reutlingen immatrikuliert.
- (2) Schülerstudierende haben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters bei der Studierendenverwaltung anzumelden. Vorab haben sie die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, der Schule sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans des gewünschten Studiengangs einzuholen. Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf des Studiums der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Schülerinnen und Schülern nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kontaktstudienangeboten werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

### **§ 15 Forschungspraktikum**

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, ein Forschungspraktikum ohne Erwerb von Leistungspunkten an der Hochschule Reutlingen zu absolvieren. Forschungspraktikantinnen und Forschungspraktikanten werden auf Antrag immatrikuliert, wenn von einer Fakultät das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt wird. Das Praktikum muss mindestens drei Monate dauern.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt für höchstens zwei Semester. Mit der Immatrikulation ist die Mitgliedschaft an der Hochschule und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden. Für ein Forschungspraktikum immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Während des Forschungspraktikums können keine Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden.
- (3) Für die Immatrikulation sind vorzulegen
  1. ein aktuelles digitales Passbild für den Studierendenausweis,
  2. Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card-EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument,
  3. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags und des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft und sonstigen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichten sind,
  4. eine Kopie eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses,
  5. Nachweis über die Einschreibung an der Heimathochschule für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts,
  6. Nachweis über die Betreuung des Forschungsaufenthaltes durch die Fakultät.

## § 16 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind und von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Reutlingen wissenschaftlich betreut werden (Erstgutachter/in), werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Die Immatrikulation soll spätestens zwei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband erfolgen. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Erklärung muss innerhalb von vier Wochen nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand beim StudienServiceCenter, welches diese Erklärung stellvertretend für das Präsidium entgegennimmt, eingegangen sein. Der Erklärung ist ein Nachweis der Personalabteilung der Hochschule Reutlingen über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG beizufügen.
- (2) Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule vorgesehenen Form zu übermitteln:
  1. der Antrag der Hochschule Reutlingen auf Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand mit den im Antrag genannten Unterlagen,
  2. der amtlich beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
  3. das amtlich beglaubigte Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
  4. der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Annahmebescheid).Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen oder Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.
- (3) Für eine Beurlaubung von immatrikulierten Doktorandinnen oder Doktoranden gilt § 9.
- (4) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist. Abweichend von Satz 1 erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme vom Promotionsverband aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. In diesem Fall ist die Doktorandin oder der Doktorand von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung der Hochschule Reutlingen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen vom 01.04.2015 aufgehoben.

Reutlingen, den 06.02.2024

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident